

## Synopse Sondernutzungsgebührensatzung

alt	neu
<p>§ 2 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung). Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie</li><li>2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.</li></ol> <p>(2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet (bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet).</p> <p>(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet.</p> <p>(4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.</p> <p>(5) Die Mindestgebühr beträgt 7,50 Euro.</p>	<p>§ 2 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung). Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie</li><li>2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.</li></ol> <p><b>(2) Bei Sondernutzungen, die sich nur zum Teil auf der Straße befinden oder zum Teil in den Luftraum über der Straße ragen, wird die Gebühr anteilig erhoben.</b></p> <p>(3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet (bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet).</p> <p>(4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet.</p> <p>(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.</p> <p><b>(6) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.</b></p>

